

Berufungsinstanz d. d. 22. Juni 1894 zu verweisen, wo ausdrücklich bemerkt wird, es gehe aus dem Urteil des Kantonsgerichtes nicht hervor, daß dasselbe seinen Entscheid auf Grund eidgenössischen Rechtes gefällt habe. Diese Erwägung muß natürlich als hierorts maßgebend erachtet werden. Da Rekurrent im fernern nicht einmal behauptet hat, daß statt des italienischen etwa kantonales Recht appliziert worden sei und dies einen Rekursgrund bilde, so ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Staatsverträge über Auslieferung.

Traités d'extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

127. Urteil vom 14. November 1894 in Sachen
Hryniewsky.

A. Mit Note vom 23. Oktober 1894 beantragte das großherzoglich badische Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beim schweizerischen Bundesrate unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 die Auslieferung der Valerie Leliva von Hryniewsky und deren Sohn Heinrich von Hryniewsky, beide von Krakowo, Warschau. Das Auslieferungsgesuch stützt sich auf einen Haftbefehl des großherzoglichen Amtsgerichtes VI in Karlsruhe, in welchem die beiden des mehrfachen Betruges, Vergehen gegen §§ 263, 74, 47 des Reichsstrafgesetzbuches dringend verdächtig erklärt werden, und zwar:

„I. Valerie von Hryniewsky, daß sie in der Absicht, sich rechts-

„widrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermögen der
„nachbezeichneten Personen dadurch beschädigt habe, daß sie bei
„ihnen durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, sie beab-
„sichtige, für die bestellten Waren Zahlung zu leisten, in ihnen
„einen Irrtum erregte und sie zur kreditweisen Lieferung von
„Waren veranlaßte:

„1. Des Kaufmanns Viktor Merkle in Karlsruhe, dem sie
„vom Januar bis April 1894 Waren im Betrage von 134 M.
„17 Pf. entnahm, nachdem sie für früher gelieferte Waren noch
„130 M. 37 Pf. schuldig geblieben war.

„2. Der Firma Hammer & Helbling, von der sie in der Zeit
„vom 26. September 1893 bis 8. Januar 1894 Waren im Werte
„von 240 M. 14 Pf. auf Kredit bezog.

„3. Des Kaufmanns Friedrich Köchlin, von dem sie in der
„Zeit vom 2. Oktober bis 16. Dezember 1893 Waren im Be-
„trage von 50 M. 20 Pf. auf Kredit bezog.

„II. Die Obige und deren Sohn Heinrich von Hryniewsky,
„daß sie in gemeinschaftlicher Ausführung und in der Absicht,
„sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen, das Vermö-
„gen des Kaufmanns H. W. Bodenstein, Wittwe in Karlsruhe, um
„den Betrag von 39 M. 90 Pf. dadurch beschädigt haben, daß
„sie durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, sie beabsich-
„tigen die von der Bodenstein bezogene Kost monatlich zu be-
„zahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Tatsache, daß
„sie tatsächlich beabsichtigten, sich ohne Bezahlung heimlich in das
„Ausland zu flüchten, einen Irrtum erregten und die Bodenstein
„dadurch veranlaßten, dem Heinrich von Hryniewsky in der Zeit
„vom 21. April bis 16. Juni täglich die Kost kreditweise zu ver-
„abfolgen.

„III. Heinrich von Hryniewsky außerdem, daß er in gleicher
„Absicht das Vermögen des Leopold Hug, Wittwe in Karlsruhe
„dadurch um den Betrag von 38 M. 55 Pf. beschädigt habe,
„daß er sie in der Zeit vom 1. Mai bis 6. Juli dieses Jahres
„durch die Vorspiegelung der unwahren Tatsache, er werde seine
„Miete bezahlen, und durch die Unterdrückung der wahren Tat-
„sache seiner beabsichtigten heimlichen Entfernung in einen Irrtum
„versetzte und zur mietweisen Überlassung eines möblierten Zim-
„mers und Darreichung des Frühstückes veranlaßte.“

B. Die Requirierten, Valerie Leliva Hryniewsky, geb. 1856, Wittve eines russischen Civilobersten, seit 15. Mai dieses Jahres wohnhaft in Luzern, und ihr Sohn Heinrich, geb. 1871, früher in der Kadettenschule in Kutais, Georgien, nachher Techniker in Karlsruhe, seit dem Monat September dieses Jahres in Luzern, erhoben Einsprache gegen ihre Auslieferung. In dem am 22. October durch das Justizdepartement des Kantons Luzern vorgenommenen Verhör anerkannten sie die im Haftbefehl angeführten Anbringen „im allgemeinen“ als richtig an, bestritten aber, daß ein Betrug vorliege, indem sie nicht die Absicht gehabt haben, die gemachten Schulden nicht zu bezahlen. Valerie Hryniewsky behauptet, daß sie als Oberstenwittve von der russischen Regierung eine jährliche Pension von 1000 Rubel in vierteljährlichen Raten erhalte; die nächste Zahlung werde ungefähr am 15. Januar nächsten Jahres eingehen. Man möge daher auf diese Summe Beschlagnahme legen; sie reiche vollständig zur Deckung der eingeklagten Posten. Bereits habe übrigens der Gläubiger Köchlin in Luzern den Erlaß eines Zahlungsbefehls verlangt. Auch beim Sohne Heinrich liege kein Betrug vor; er sei einfach auf Besuch zu seiner in Luzern erkrankten Mutter gekommen.

C. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt, er halte die Einsprache der Requirierten gegen ihre Auslieferung nicht für begründet. Der Auslieferungsrichter habe nicht zu untersuchen, ob die Verfolgten sich der ihnen zur Last gelegten Delikte schuldig gemacht haben, sondern bloß zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche hierüber bestehenden Staatsvertrages gegeben seien, und in concreto festzustellen, ob die Handlungen, wie sie im Haftbefehl näher präzisirt sind, sowohl nach der Gesetzgebung des Deutschen Reichs, als nach derjenigen des Kantons Luzern unter den Begriff des Betruges fallen. Nun machen aber die im Haftbefehl angeführten Handlungen nach Maßgabe der Art. 263 des Reichsstrafgesetzes und § 223 des luzernischen Strafgesetzes zweifellos den Tatbestand des Betruges aus.

D. Mit Schreiben, eingegangen den 7. November 1894, übermachte der schweizerische Bundesrat dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 haben sich die vertragschließenden Parteien verpflichtet, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen Betruges verurteilt oder in Anklagezustand versetzt worden sind, in denjenigen Fällen, in welchen die eingeklagten Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind (Art. 1, Ziff. 13 *ibidem*). Hienach kann die Auslieferung nur gewährt werden, wenn die den Requirierten zur Last gelegten Handlungen nicht bloß nach den im Haftbefehl angenommenen Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, sondern auch nach dem einheimischen, d. h. in concreto dem luzernischen, Strafgesetze sich als strafbarer Betrug qualifizieren. Eine Untersuchung darüber, ob die im Haftbefehl gemachten Beschuldigungen tatsächlich begründet seien, steht dem Auslieferungsrichter nicht zu; wohl aber hat er zu prüfen, ob nach den beiden angegebenen Richtungen hin der Tatbestand des geltend gemachten Auslieferungsdelictes erfüllt sei.

2. Was nun zunächst das deutsche Reichsstrafgesetzbuch betrifft, so ist bekanntlich streitig, ob der Kreditbetrug, worum es sich in casu offenbar handelt, nach demselben strafbar sei, und daher die in dem vorliegenden Haftbefehle formulierten Anklagen den Tatbestand des Betruges, wie derselbe im deutschen Strafgesetzbuche definiert ist, enthalten, oder nicht; siehe Lishausen, Kommentar, Anmerkung 20 zu Art. 263 und die daselbst angeführte Literatur. Welche Ansicht die richtige sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, sondern es steht die diesfällige Entscheidung ausschließlich dem zur Beurteilung der gegen die requirierten Personen erhobenen Anklage zuständigen deutschen Gerichte zu. Nur wenn die in dem Haftbefehl diesen Personen zur Last gelegten Thatfachen, unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit, offenbar den Tatbestand des Betruges nach deutschem Strafrechte nicht erfüllen würden, könnte das Bundesgericht die Auslieferung wegen Nichtvorhandensein eines Delictes verweigern; diese Voraussetzung trifft aber nach dem Gesagten nicht zu.

3. Anders verhält es sich bezüglich der Frage, ob die den An-

geflagten zur Last gelegten Handlungen nach luzernischem Strafrechte strafbar seien. In dieser Hinsicht ist maßgebend § 223 des luzernischen Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Die zum Nachtheil der Vermögensrechte eines Andern in was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, sie mag durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, ist Betrug. Der Betrug wird, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die täuschende Handlung beendet ist,“ in Verbindung mit der Auffassung und Auslegung, welche die luzernischen Strafgerichte dieser Gesetzesbestimmung gegeben haben. Danach sind aber die in dem Haftbefehle der Frau Hryniewsky und ihrem Sohne zur Last gelegten Handlungen nicht strafbar. Denn, wie dem Bundesgericht bekannt ist, wird nach der luzernischen Strafrechtspraxis in Fällen, wie die vorliegenden, ein strafbarer Betrug nur angenommen, wenn die unwahre Tatsache der Zahlungsfähigkeit vorgespiegelt oder die wahre Tatsache der Zahlungsunfähigkeit in rechtswidriger Weise verschwiegen worden ist. In dieser Richtung enthält aber der Haftbefehl bezüglich sämtlicher Anklagepunkte keine die Angeklagten belastende Behauptungen. Gemäß dem oben citierten Art. 1 Ziff. 13 des Auslieferungsvertrages kann daher dem gestellten Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung der Valerie Feliva Hryniewsky von Krakowo und des Heinrich Hryniewsky von Krakowo wird nicht bewilligt.

2. Vertrag mit Italien. — *Traité avec l'Italie.*

128. *Sentenza del 18 ottobre 1894 nella causa Pellegrini.*

A. In seguito a processo per fallimento doloso svoltosi davanti il Tribunale civile e penale di S. Miniato in prima, e davanti la Corte d'appello di Firenze in seconda istanza, gli imputati Giuseppe Lazzareschi, Emilio Santini, Renato Cerboni, Enrico Cioli, Giovanni e Ettore Pellegrini, Candido Puccioni e Baldassare Giannini venivano dichiarati: il primo colpevole di bancarotta fraudolenta, gli altri colpevoli del reato dell' art. 865 del Codice di commercio italiano, e condannato il Giovanni Pellegrini ad anni tre di reclusione. Detto articolo prescrive: « Sono puniti colla reclusione sino a cinque anni » coloro che senza complicità in bancarotta sono convinti: » 1° di avere in un fallimento scientemente distratto, ricettato o in pubbliche o private dichiarazioni dissimulato beni » mobili o immobili del fallito; » 2° ecc. ecc. Questa figura di reato venne ravvisata dal Tribunale di S. Miniato nei fatti seguenti: Il 2 marzo 1892 fu dichiarato il fallimento di Giuseppe Lazzareschi e fissata la data della cessazione dei pagamenti al 17 febbraio antecedente. Essendo sorto il sospetto che Lazzareschi avesse distratto parte dell' attivo in frode dei creditori, fu instruita regolare procedura, in seguito alla quale risultò che Cerboni Renato da Vinci, pregato da Santini Emilio, sugli ultimi di gennaio o sui primi di febbraio 1892, di ricevere in casa sua una certa quantità di mercanzie, recavasi una sera in compagnia del suo cognato Enrico Cioli ad Empoli, ed ivi, condotto da uno sconosciuto al magazzino di Giuseppe Lazzareschi, caricavano alla presenza e coll' aiuto di quest'ultimo otto colli di merce che poi trasportarono a Vinci nella casa Cerboni. Più tardi, dietro sollecitazione del Santini di disfarsi in un modo qualsiasi della merce ricevuta (che da certo Bicchi Vincenzo era stata stimata da 1300 a 1400 fr.), Cerboni rivolgevasi a Giovanni Pellegrini di Stabbia perchè